



**Begründung
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151**

„Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik“

Vorentwurf Oktober 2022

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

1.	Einführung	4
2.	Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich	4
3.	Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen	5
3.1	Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation	5
3.2	Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan	5
3.2.1	Landesentwicklungsplan (LEP NRW)	5
3.2.2	Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“	7
3.2.3	Flächennutzungsplan	10
3.3	Naturschutz und Landschaftspflege	11
3.4	Boden und Gewässer	11
3.5	Altlasten und Kampfmittel	12
3.6	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
3.7	Bergbau.....	13
4.	Planungsziele und Plankonzept	13
5.	Inhalte und Festsetzungen	15
5.1	Art der baulichen Nutzung	15
5.2	Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen	15
5.3	Örtliche Bauvorschriften	16
5.4	Erschließung und Verkehr	17
5.5	Immissionsschutz.....	17
5.6	Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft.....	17
5.7	Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege	18
6.	Umweltrelevante Auswirkungen.....	18
6.1	Umweltbericht.....	18
6.2	Bodenschutz und Flächenverbrauch	19
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	19
6.4	Eingriffsregelung.....	21
6.5	Klimaschutz und Klimaanpassung	21
7.	Bodenordnung	22
8.	Flächenbilanz	22
9.	Verfahrensablauf und Planentscheidung	22

Teil II: Umweltbericht

– wird bis zur Offenlage erstellt –

Teil III: Anlagen (zum 1. Original)

A.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

„Ing.-Büro Leifeld (09/2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Freiflächen-PV-Anlage Nordhues am Bergeler Weg in 59302 Oelde

Hinweis:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik“ erfolgt gemäß § 8(3) BauGB im Parallelverfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans. Der Umweltbericht wird im Sinne der Abschichtungsregelung des § 2(4) Satz 5 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung gemeinsam erstellt.

Im Verfahren nach § 4(1) BauGB werden zunächst die weiteren Abwägungsmaterialien für die Erstellung des Entwurfs des Umweltberichts gesammelt. **Die Fachbehörden werden ausdrücklich gebeten, vorliegende Informationen im Sinne des § 4 BauGB der Stadt Oelde zur Verfügung zu stellen.** Auf dieser Basis wird dann der Entwurf ausgearbeitet.

1. Einführung

Im Januar 2014 wurden der Feststellungsbeschluss zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 113 „Bergelerweg – Versorgungsfläche Photovoltaik“ gefasst. Hiermit wurden die planerischen Voraussetzungen für eine 6,8 ha umfassende Freiflächen-Photovoltaikanlage nebst Eingrünung und Zuwegung geschaffen. Die Photovoltaikmodule wurden zwischenzeitlich errichtet und die Anlage in Betrieb genommen.

Auf der Grundlage des Energie-Einspeisungsgesetzes (EEG) bestanden seinerzeit Fördermöglichkeiten, wenn die Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines Streifens von maximal 110 m Tiefe begleitend von Autobahnen im Sinne des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) oder von Schienenwegen errichtet wird. Die Tiefe ist zu messen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) wurde der förderfähige Bereich entlang von Autobahnen auf bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erweitert. Innerhalb dieser Entfernung ist ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freizuhalten.

Um die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage entsprechend den geänderten Förderbedingungen des EEG 2021 erweitern zu können, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Somit ist ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB gegeben, um die Fläche gemäß den kommunalen Zielsetzungen planungsrechtlich zu ordnen.

2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik“ mit einer Größe von ca. 4,2 ha liegt im Außenbereich, nördlich der Autobahn A 2, ca. 500 m westlich des Rastplatzes Marburg. Die Ausläufer des Siedlungsbereichs Oelde beginnen etwa 1.000 m nordwestlich der überplanten Fläche. Die überwiegend als Acker genutzte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch den Bergelerweg bzw. Ackerflächen die an den Bergelerweg angrenzen sowie eine bestehende Hofstelle,
- im Osten durch eine bestehende Heckenstruktur,

- im Süden durch die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage und
- Westen durch Ackerflächen.

Die genaue Abgrenzung und Lage ergibt sich aus der Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Das Plangebiet ist durch die südlich angrenzende, stark frequentierte Autobahn A 2 geprägt. Die gegenüber dem Umfeld in Dammlage geführte Straßentrasse verfügt in diesem Bereich über keine Lärmschutzwände, sichtsverschattend wirkt eine stellenweise lückige Heckenstruktur mit einzelnen Überhängen.

Die im Norden, Westen und Osten angrenzende freie Landschaft ist i. W. ackerbaulich geprägt, eingestreut sind einzelne Grünlandflächen. Prägend für die Landschaft des Ostmünsterlandes sind die wege- und gewässerbegleitenden Heckenstrukturen sowie die verbreitete Streubebauung im Außenbereich, wobei die Hofstellen oftmals von einem alten Eichenbestand umgeben sind. Etwa 450 m nördlich des Plangebiets verläuft der Bergeler Bach, der kanalisiert geführt und nur stellenweise von Gehölzen gesäumt wird. Südlich der Autobahntrasse stellt sich die Landschaft als ausge dehntes Waldgebiet mit eingestreuten kleineren Ackerflächen dar.

3.2 Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

3.2.1 Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

Durch Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.08. 2019 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW entfalten nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) Rechtswirkungen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Die Grundzüge und sonstigen Erfordernisse unterliegen einem Abwägungs- oder Ermessensspielraum in der Bauleitplanung.

Nach der Kartendarstellung zum LEP NRW liegt der Änderungsbereich innerhalb des *Freiraumbereichs*. Das südlich der Autobahn gelegene Waldgebiet wird als *Gebiet für den Schutz der Natur* dargestellt.

Zum Klimaschutz wird in Kapitel 1.4 des LEP NRW ausgeführt: *„Eine bedeutende Rahmenbedingung der Raumentwicklung ist der Klimawandel. Der anthropogen verursachte Klimawandel bedroht die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen weltweit. Neben den gravierenden Folgen des Klimawandels für die Gesundheit der Menschen sowie für Natur und Umwelt, entstehen auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. [...] In NRW wird etwa ein Drittel der in Deutschland entstehenden Treibhausgase emittiert. Als bedeutendes Industrieland und als Energieregion in Europa hat NRW damit einerseits eine besondere Verantwortung beim Klimaschutz, andererseits große Potenziale zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (Stichwort: Kohleausstieg). Das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich dieser Verantwortung: Mit dem Klimaschutzgesetz werden für Nordrhein-Westfalen erstmalig verbindliche Klimaschutzziele festgelegt und ein institutioneller Rahmen für die Er-*

arbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Klimaschutzmaßnahmen eingerichtet. Damit will Nordrhein-Westfalen seine Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um mindestens 80 % gegenüber 1990 reduzieren. Diese im Klimaschutzgesetz formulierten Ziele sollen u.a. durch raumordnerische Maßnahmen erreicht werden. [...] Die konsequente Nutzung der erneuerbaren Energien stellt eine tragende Säule der nordrhein-westfälischen Klimaschutzpolitik dar. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen macht Nordrhein-Westfalen weniger abhängig von Energieimporten und trägt maßgeblich zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei. Die Energieerzeugung soll daher auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt werden.“

Wesentliche Ziele und Grundsätze für die planerische Handhabung von Freiflächensolaranlagen sind:

Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- **die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,**
- **Aufschüttungen oder**
- **Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.**

Erläuterung:

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Darüber hinaus wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht von der Zielfestlegung erfasst. Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

und die Grundsätze:

- **10.1-1 Nachhaltige Energieversorgung**
- **10.1-2 Räumliche Voraussetzungen für die Energieversorgung**
- **10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie**

Darüber hinaus gelten **Grundsätze für die Aufwertung des Freiraums und den Freiraumschutz.**

- **7.1-1 Freiraumschutz**
- **7.1-6 Ökologische Aufwertung des Freiraums**

Auf die entsprechenden Ausführungen im LEP NRW wird ausdrücklich verwiesen.

3.2.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Im **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet als Vorbehaltsgebiet *Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich* ausgewiesen. Diese Darstellung wird im östlichen Teil des Plangebiet randlich von der Freiraumfunktion *Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung* überlagert.

In Zusammenhang mit der vorliegenden Planung wird auf die generellen Planungsansätze im Freiraum- und Agrarbereich sowie zu Landwirtschaft und Freiraum verwiesen:

Ziel 20: Raum für wichtige Freiraumfunktionen sichern und weiterentwickeln!

Grundsatz 16: Freiraum grundsätzlich erhalten!

Grundsatz 16.1: Die bestehenden Freiräume sollen wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktion und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich erhalten werden. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme soll sich auf das unumgängliche Maß begrenzen.

Grundsatz 16.2: Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als

- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für landschafts- und naturverträgliche Erholung,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen sachgerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Grundsatz 16.3: Die in der Erläuterungskarte IV-1 abgegrenzten Landschaftsräume sowie die in den dazu gehörenden Anhängen beschriebenen Leitbilder zur Landschaftsentwicklung sollen als Orientierungshilfen bei Entscheidungen, die der Sicherung, Entwicklung und Inanspruchnahme von Freiraum sowie der Planung und Umsetzung damit verbundener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den einzelnen Landschaftsräumen dienen, berücksichtigt werden

Grundsatz 16.4: Zur Sicherung der nicht vermehrbaren landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – wenn möglich – in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden. Hierbei sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Grundsatz 16.5: Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Grundsatz 17: Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen!

Grundsatz 17.1: In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen soll die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft gesichert werden. Dabei soll auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen werden.

Grundsatz 17.2: Bei der Entwicklung der innerhalb der Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohnern sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf die Vereinbarkeit mit den agrarstrukturellen Belangen in der Umgebung so abgestimmt werden, dass der Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe nicht gefährdet werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine zeitlich befristete Nutzung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen. Im Rahmen der Umsetzung der Planung finden nur geringfügige Versiegelungen im Bereich der Erschließung sowie der Anlagen (Trafostation, Wechselrichter etc.) zur Einspeisung der erzeugten Energie in das örtliche Stromnetz statt, die reversibel sind. Das Ständerwerk für die Photovoltaikmodule wird in den Boden gerammt und beeinträchtigt die Bodenstruktur nicht. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Schutzwürdige Böden sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen, vielmehr erfährt der Boden eine Ruhephase, da eine landwirtschaftliche Nutzung mit mechanischer Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entfällt. Dies wirkt sich auch positiv auf das Grundwasser aus. Vorliegend ist eine extensive Grünlandnutzung mit Mahd oder Beweidung vorgesehen, die zahlreichen Gräsern und Blühpflanzen einen neuen Lebensraum schafft. Hiervon profitieren insbesondere Insekten, Kleinsäuger und Vögel. Da die Fläche schon heute durch eine Waldfläche und lineare Gehölzstrukturen in den Landschaftsraum eingebunden ist, werden durch die vorliegende Planung keine Auswirkungen auf die Landschaft und den Naturraum erwartet. Darüber hinaus weisen die geplanten baulichen Anlagen eine Höhe von maximal 3,0 m auf.

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte **Sachliche Teilplan „Energie“** zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest. In Bezug auf Anlagen zur Nutzung der Solarenergie werden die nachfolgenden **Ziele** und **Grundsätze** formuliert:

Ziel 8:

8.1 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist in Gebietskategorien, die der Freiraumnutzung dienen, in der Regel zu vermeiden.

8.2 Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Solarenergieanlagen in den Flächennutzungsplänen ist nur ausnahmsweise innerhalb von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn es sich

- um Halden oder Deponien (Aufschüttungen) handelt, deren Rekultivierungsaufgaben dies zulassen,
- um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen, militärischen und wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten Konversionsflächen handelt oder

- um Standorte entlang von Bundesfernstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.

- 8.3** Bei der Inanspruchnahme der o.g. Flächen ist sicherzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes, der landwirtschaftlichen Nutzung, des Gewässerschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung ausgeschlossen werden. Die Entstehung von bandartigen Strukturen ist zu vermeiden.
- 8.4** Die Errichtung von Freiflächensolarenergieanlagen innerhalb von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen ist nur in einer untergeordneten Größenordnung unter Wahrung der vorrangigen Funktion dieser Gebietskategorien möglich.
- 8.5** Die Darstellung von "besonderen Bauflächen" für Freiflächensolarenergieanlagen ist innerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ausgeschlossen.

In den **Erläuterung** zu den o. g. Zielen werden nachfolgende Hilfestellungen zur Umsetzung gegeben: [...] *Der Regionalplan regelt grundsätzlich nicht die Errichtung von Solarenergieanlagen, die auf oder an Gebäuden oder technischen Bauwerken angebracht sind, da diese regelmäßig nicht raumbedeutsam sind. In die Regelungskompetenz der Regionalplanung fallen Freiflächensolarenergieanlagen, da sich diese Anlagen auf die räumliche Entwicklung oder die Funktionen der im Regionalplan dargestellten Gebietskategorien auswirken. Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen. [...]*

Aufgrund der starken Flächenkonkurrenz im Münsterland sind Gebietskategorien des Freiraums grundsätzlich nicht für die Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen geeignet. So sollen auch landwirtschaftliche Nutzflächen nicht durch weitere Nutzungen, sei es als Anlagenstandort der Solarenergieanlage selber oder auch für die damit im Zusammenhang stehenden Kompensationsmaßnahmen, in Anspruch genommen werden. Diesen Ansatz greift auch die Vergütungsregelung des EEG auf, da der Strom aus Photovoltaikanlagen, die auf Ackerflächen oder Grünland stehen, nicht mehr vergütet wird. Die Regelungen dieses Teilplans folgen den Vorgaben des Ziels 10.2-5 LEP NRW (E). [...]

Die großen linienhaften Verkehrsbänder (Bundesfernstraßen und Schienenwege mit überregionaler Bedeutung) haben zu deutlichen Zerschneidungseffekten in der Landschaft geführt. Daher sollen nach den Vorgaben des LEP NRW (E) in Ziel 10.2- 4 diese Vorbelastungen des Freiraums entlang der Randstreifen aufgegriffen werden und als Standorte für Freiflächensolarenergieanlagen ausnahmsweise angeboten werden. Diese Zerschneidungseffekte sind insbesondere bei Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung, die aus mehrgleisigen Schienenbündeln bestehen, am deutlichsten ausgeprägt. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch Freiflächensolarenergieanlagen entlang solcher massiven Verkehrsbänder lässt sich daher noch am ehesten rechtfertigen. Über eine räumliche Definition der möglichen Solarenergieanlagen entlang solcher Verkehrsstrecken gibt es in der Rechtsprechung keine Vorgaben. Daher wird hilfsweise auf die Regelung des EEG verwiesen. Die Errichtung der Solarenergieanlagen soll auf einen 110 m breiten Randstreifen beidseitig der Verkehrsinfrastruktur beschränkt werden. Gemessen wird vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Davon abzuziehen sind die Bauverbotszonen, die beidseitig bei Autobahnen 40 m, bei Bundesstraßen 20 Meter und bei Bahnstrecken 10 m betragen. Damit soll verhindert werden, dass sich die Anlagen zu weit ins Hinterland erstrecken und es vermehrt zu Konflikten mit anderen Nutzungen des Freiraums kommt. Bei Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang der Verkehrsinfrastrukturen ist besonders auf die agrarstrukturellen Belange der Landwirtschaft zu achten. Der bereits bestehende Flächendruck im Münsterland soll

zukünftig nicht noch weiter durch die Errichtung von Freiflächensolaranlagen verstärkt werden. Analog zu Ziel 6.1-4 LEP NRW (E) ist die Entstehung von kilometerlangen bandartigen Strukturen zu vermeiden. Eine Regelung solcher Anlagenstandorte ist erforderlich, da in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 2 - Solarenergie - für das Münsterland ein hohes Randstreifenpotenzial entlang von Autobahnen und Schienenwegen ermittelt wurde. Das ist dadurch begründet, dass diese Randstreifen häufig un bebaut und nicht bewaldet sind. Es kommt auch hier wieder verstärkt zu Konflikten mit der landwirtschaftlichen Nutzung. Die verschiedenen Varianten der Freiflächenanlagen haben bedingt durch Ihre Ausführung / Bauform unterschiedliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Niedrigen baulichen Anlagen (niedrige Aufständering) ist der Vorzug zu geben. Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft so gering wie möglich zu halten, ist eine effektive standortangepasste Eingrünung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme von Höhenrücken sollte aufgrund der Fernwirkung regelmäßig von einer Nutzung durch Freiflächensolarenergieanlagen ausgespart werden. Solarenergieanlagen sind häufig auf eine bestimmte Nutzungsdauer ausgelegt. Die Standortgemeinde sollte mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass ein Rückbau der Anlagen nach der Nutzungszeit tatsächlich erfolgt und eine Folgenutzung festgesetzt wird. [...]

Solarenergieanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind ab einer Flächengröße von mehr als 10 ha im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der zweckgebundenen Nutzung "Regenerative Energien" darzustellen

Grundsatz 5:

Bei der Errichtung von Solarenergieanlagen soll darauf geachtet werden, dass die Einzäunung so gestaltet wird, dass eine Barrierewirkung für Tiere vermindert bzw. vermieden wird.

Erläuterung und Begründung: Die Standorte der Solarenergieanlagen sind insbesondere zum Schutz vor Diebstahl eingezäunt und lassen damit weitere Nutzungen in ihrem Bereich nur sehr eingeschränkt zu. Die Einzäunung führt in der Regel zu einer Zerschneidung des Landschaftsraums insbesondere für Tiere. Im Rahmen der Genehmigung sollte darauf geachtet werden, dass diese Barriereeffekte verhindert bzw. minimiert werden, so z. B. durch Kleintierdurchlässe.

3.2.3 Flächennutzungsplan

Der **wirksame Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Oelde stellt die überplante Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* sowie im Bereich der schmalen Heckenstruktur westlich der Hofstelle Nordhues als *Wald* dar. Südlich der Hofstelle liegt eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage, die im Rahmen der 17. Änderung des FNP als *Fläche für Versorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung: *Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen* dargestellt wurde.

Für die nunmehr geplante Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8(3) erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird die Flächen im Plangebiet künftig als *Fläche für Versorgungsanlagen sowie Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken* mit der Zweckbestimmung: *Erneuerbare Energien (EE) hier: Freiflächen-Photovoltaikanlage* – gemäß § 5(2) Nr. 2b und 4 BauGB darstellen. Die schmale Heckenstruktur bleibt hiervon unberücksichtigt und wird auch weiterhin als Wald dargestellt. Auf die 45. FNP-Änderung wird verwiesen.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

a) FFH-/Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG)

Im direkten Umfeld des Plangebiets liegen keine FFH-/Natura 2000- bzw. NSG-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet *DE-4114-301* bzw. *NSG BK-4114-0002 Bergeler Wald*, ein naturnah mäandrierender Bach in überwiegend intensiv forstlich genutztem Buchenwaldbestand, liegt etwa 2 km südwestlich des Plangebiets, jenseits der Autobahn A2. Entwicklungsziel für das NSG Bergeler Wald ist die Erhaltung und Förderung standortgemäßer schutzwürdiger Laubwaldgesellschaften auf Kalkgestein durch naturnahe Waldbewirtschaftung und die Sicherung landesweit bedeutsamer Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten. Der Bergeler Wald besitzt eine große Bedeutung als Trittsteinbiotop für kalkbuchenwaldtypische Pflanzen im landesweiten Biotopverbund. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden keine Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet erwartet.

b) Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet ist nicht Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) des Kreises Warendorf.

c) Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG NRW

Etwa 60 m bis 130 m südlich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage, südlich der Autobahn A 2, liegt das im Biotopkataster NRW verzeichnete Biotop BK-4115-0246 *Waldgebiet östlich Bergeler Wald*. Hier stockt auf dem vorwiegend welligen, zum Teil auch steil nach Norden abfallenden Sandmergelrücken als Teil der Beckumer Berge nördlich von Stromberg ein heterogener Waldkomplex. Wertbestimmend für das Gebiet sind die naturnahen Buchen-, Eichen-, und Eichen-Hainbuchenwälder, sowie die kleinflächigen, bachbegleitenden Eschenwälder. Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung großflächiger, reichstrukturierter Laubwälder, Kleingewässer sowie Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bäche mit Quellbereichen als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Etwa 600 m östlich des Plangebiets liegt das Biotop BK-4115-0007 *Feuchtbrache mit Kohldistel-dominanz östlich Rentrup-Tiggies*. Zwischen dem Nordrand eines größeren Waldgebiets im Süden und Ackerfläche im Norden liegt in einer Geländesenke eine Feuchtbrache. Sie wird dominiert von Kohldisteln, aber auch andere Feuchtezeiger wie Flatterbinse, Engelwurz und Sumpf-Hornklee sind hier anzutreffen. Die Fläche ist als Restfläche vermutlich früher großflächiger Feuchtgrünländer von besonderer lokaler Bedeutung als Rückzugsgebiet für daran angepasste Arten. Eine Wiederaufnahme einer extensiven Grünlandbewirtschaftung könnte den Standort optimieren. Schutzziel ist der Erhalt und die Optimierung einer Kohldistel-dominierten Feuchtbrache.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

3.4 Boden und Gewässer

Im nordwestlichen/westlichen Teil des Plangebiets steht gemäß Bodenkarte NRW Gley-Braunerde, stellenweise Gley-Pseudogley an (gB7).¹ Der lehmige, z. T. stark lehmige Sandboden ist jederzeit bearbeitbar und weist eine geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit, eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität sowie eine mittlere Wasserdurchlässigkeit auf. Der mittlere Stand des Grundwas-

¹ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte NRW 1:50.000, Blatt L 4114 Rheda-Wiedenbrück; Krefeld 1989.

sers unter Flur schwankt zwischen 8 und 13 dm, z. T. liegt er zwischen 13 und 20 dm. Im südöstlichen/östlichen Teil des Plangebiets steht Pseudogley an (S22). Der tonige Lehmboden weist eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität sowie eine sehr geringe bis geringe Wasserdurchlässigkeit auf. Darüber hinaus neigt dieser Boden zu einer mittleren, in Unterhanglagen zum Teil zu starker Staunässe bis in den Oberboden. Es kommt zu einem ausgeprägten Wechsel von Vernässung und Austrocknung.

In NRW besonders zu schützende Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen werden hier nicht beansprucht.² Zudem sind die Flächen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker mit mechanischer Bodenbearbeitung sowie Einträgen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln insgesamt anthropogen überprägt.

Im Plangebiet sind keine fließenden oder stehenden Gewässer vorhanden. Etwa 200 m nordwestlich der überplanten Fläche verläuft ein namenloser Graben, der in den etwa 450 m nördlich des Plangebiets verlaufenden Bergeler Bach mündet.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine **Altlasten** oder **altlastenverdächtige Flächen** bekannt. Unabhängig davon besteht nach § 2(1) Landesbodenschutzgesetz vom 09.05.2000 die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der Stadt und der zuständigen Behörde (hier: Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf oder der Stadt Oelde) mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden oder in der Untergrund getroffen werden.

Bisher besteht kein Verdacht auf **Kampfmittel** bzw. **Bombenblindgänger**. Tiefbauarbeiten sollten jedoch mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist durch Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht bekannt. Am Bergelerweg, nördlich der Hofstelle Nordhues, befindet sich ein als Baudenkmal eingetragener Bildstock. Weitere Natur-, Boden- und Baudenkmale sind im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine weiteren besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind.

² Internetabfrage vom 15.09.2022; <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden durch die vorliegende Planung denkmalpflegerische Belange nicht erkennbar berührt. Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei kultur- und erdgeschichtlichen Bodenfunden (§§ 16, 17 DSchG).

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

3.7 Bergbau

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 113 wurde für den Bereich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des Plangebiets bzw. das direkte Umfeld auf ehemalige Schächte bzw. Stollen hingewiesen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden dringend empfohlen.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

4. Planungsziele und Plankonzept

Planungsziele

Die Stadt Oelde verfolgt mit der vorliegenden Planung das **Ziel**, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Darüber hinaus dient die Planung auch der Versorgungssicherheit im Stadtgebiet mit elektrischer Energie. Ein **Planungserfordernis** im Sinne des § 1(3) BauGB ist gegeben, um das Plangebiet gemäß den städtischen Zielsetzungen zu entwickeln.

Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung von 35 % bis 2020, der im Stadtgebiet Oelde mit einem Anteil von 29,1 % bislang noch nicht erreicht wurde.³ Die vorliegende Planung trägt somit zur Erreichung dieser Zielvorgabe bei.

Die vorliegende Planung unterstützt das im Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommene Ziel des Klimaschutzes städtebaulicher Planungen. Diesbezüglich wird auf § 1(5) und (6) Nr. 7f BauGB verwiesen. Um einen „Wildwuchs“ von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und einen damit einhergehenden Druck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) enge Maßstäbe an die Errichtung und den Betrieb derartiger Anlagen angelegt. In § 37 EEG 2021 wird diesbezüglich ausgeführt:

- (1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen
 1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
 2. auf einer Fläche,

³ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte> (Internetabfrage am 11.07.2022).

- a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,
 - b) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,
 - c) *die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,*⁴
 - d) die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuchs befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - e)
- (2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Satz 2 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.
- (3) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.

Die vorliegende Planung entspricht § 37(1) Nr. 1c EEG 2021, wobei hier – nach Auskunft des Flächeneigentümers – eine temporäre Nutzung der Fläche über etwa 30 Jahre angestrebt wird. Anschließend sollen die technischen Anlagen wieder zurückgebaut und die Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.

Plankonzept

Das Plankonzept sieht – in Anlehnung an die südlich angrenzende (bereits umgesetzte) Planung – ein *Sondergebiet* mit der *Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage* gemäß § 11 BauNVO vor. Durch die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung wird – gegenüber der Festsetzung als Versorgungsfläche – ein Katalog der zulässigen/unzulässigen Nutzungen im Plangebiet definiert. Analog zu den südlich angrenzenden Modulfeldern sollen hier aufgeständerte Photovoltaikmodule mit einer einheitlichen Ausrichtung in Richtung Süden errichtet werden. Unterhalb der Modulflächen ist die Anlage extensiven Grünlands mit Mahd oder Beweidung vorgesehen.

⁴ Hinweis: Im Rahmen der vorliegenden Planung verläuft der 15 Meter breite Korridor zwischen der Autobahntrasse und der ersten Modulreihe der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage.

5. Inhalte und Festsetzungen

Inhalt des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung *Freiflächen-Photovoltaikanlage*. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung und die Erschließung geschaffen. Diese basieren auf den oben genannten Zielvorstellungen der Stadt.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Da sich die geplante Nutzung erheblich von den Baugebietskategorien der §§ 2–10 BauNVO unterscheidet, erfolgt die Festsetzung eines **Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage** gemäß § 11 BauNVO. Das Sondergebiet dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung mittels aufgeständerter Solarmodule sowie dem Betrieb der Anlage dienende Gebäude und Nebenanlagen (z. B. Technikgebäude, Trafostationen etc.), Zuwegungen und Wartungsflächen. Das geplante Sondergebiet erstreckt sich nördlich der Autobahn A 2.

Analog zu privilegierten Vorhaben im Außenbereich nach § 35(1) Nr. 2–6 ist auch für die durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ermöglichte Anlage eine Rückbauverpflichtung sinnvoll. Der technische Fortschritt ist aus heutiger Sicht nicht uneingeschränkt prognostizierbar. Dazu wird der Betrieb derartiger Anlagen maßgeblich durch Regelungen im EEG determiniert. Nutzungsaufgaben aufgrund verbesserter Technologien oder anderweitiger Regelungen etc. sind daher grundsätzlich einzukalkulieren.

Unter Berücksichtigung des Landschaftsbilds und einer ökologischen sowie effizienten Flächennutzung soll insofern eine Rückbauverpflichtung vertraglich vereinbart werden. Zusätzlich wird mit der bedingten Festsetzung nach § 9(2) BauGB gewährleistet, dass im Falle einer endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage die Art der zulässigen Nutzung wieder in eine landwirtschaftliche Fläche geändert wird.

Die errichtete Anlage gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn sie innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine elektrische Energie produziert hat. Bei der Wahl des Zeitraums erfolgt eine Anlehnung an § 18(1) Nr. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Erlöschen der Genehmigung).

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzungen zum Maß zur baulichen Nutzung werden bedarfsorientiert in Hinblick auf eine möglichst gute Ausnutzbarkeit des Plangebiets für die Energiegewinnung mittels Photovoltaik einerseits sowie die angemessene landschaftliche Einbindung andererseits definiert. Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche erweitert die bereits bestehende Modulfläche, die im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 113 hier bereits errichtet wurde. Ggf. erforderliche randliche Eingrünungen des Plangebiets in den umgebenden Landschaftsraum werden bis zur Offenlage abgestimmt.

a) Grundflächenzahl (GRZ)

Das Vorhaben stellt gegenüber anderen baulichen Nutzungen einen Sonderfall dar, da die Fläche durch die Hauptnutzung – Solarmodultische – keinen Boden versiegelt, sondern lediglich oberhalb der Oberfläche überbaut wird. Flächenmäßig deutlich untergeordnet werden auch technische Anlagen/Gebäude errichtet. Eine Versiegelung findet somit lediglich in sehr geringem Umfang statt. Das Plangebiet dient nicht dem Wohnen oder sonstigen Aufenthaltsnutzungen von Menschen, so dass die Festsetzung einer Geschossflächenzahl städtebaulich nicht sinnvoll und erforderlich ist. Im Sinne der Zielsetzung der Planung ist zudem eine möglichst effektive Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch die Solaranlagen wünschenswert. Aufgrund der Erfahrungen der Kommune mit ähnlich gelagerten Planungen wird für die vorliegende Nutzung – in Anlehnung an die rechtskräftige Bebauungsplanung südlich der Vorhabenfläche – eine **Grundflächenzahl** von **0,7** festgesetzt. Eine Überschreitung gemäß § 19(4) BauNVO wird ebenfalls in entsprechender Analogie nicht zugelassen.

b) Höhe baulicher Anlagen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzungen zur **Höhe baulicher Anlagen** städtebaulich geregelt. Nach Aussage des Vorhabenträgers weisen die auf Modultischen aufgeständerten Photovoltaik-/Solarthermieanlagen und die technischen Gebäude (z. B. Technikgebäude, Trafostationen etc.) Höhen von ca. 3,0 m auf. Entsprechend diesen Vorgaben wird für die Modulfelder eine maximale Höhe von 3,0 m zugelassen.

Als **unterer Bezugspunkt** für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen wurde vom Vermessungsbüro ÖbVI Middendorf im Dezember 2021 vor Ort ein *Höhenraster* aufgenommen. Im Ergebnis steigt das Gelände in Ost- und Süd-Richtung leicht an. dabei wurde ein Höhenunterschied von etwa 1,5 m kartiert. Durch das in der Plankarte unterlegte Höhenraster ist der Bezugspunkt auf das natürlich gewachsene Gelände in allen Teilbereichen des Plangebiets eindeutig nachvollziehbar.

c) Überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen werden mittels Baugrenzen definiert und möglichst großzügig gefasst, um eine effektive Ausnutzung durch die geplante flächenhafte Photovoltaik-Freiflächenanlage zu unterstützen. Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, sofern sie unmittelbar dem Gebiet dienen. Die Anordnung der Photovoltaikmodule und der Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt im Rahmen der Projektplanung. Bauordnungsrechtliche Anforderungen und Abstandsflächen sind im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und gemäß BauO NRW einzuhalten.

5.3 Örtliche Bauvorschriften

Zur Sicherung der Planungsziele werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommen, diese ergänzen die Festsetzungen gemäß § 9(1) BauGB. Demnach sind die nicht versiegelten Bereiche im Plangebiet als extensive Grünlandflächen zu entwickeln, um hier Lebensräume insbesondere für Insekten, Kleinsäuger und Bodenbrüter zu generieren. Die erste Mahd ist nach dem dritten Jahr nach Errichtung baulicher Anlagen durchzuführen, danach ist maximal eine Mahd im Jahr zulässig. Mäharbeiten dürfen nicht vor dem 01.06. eines Jahres durchgeführt werden, das Mähgut ist abzufahren. Alternativ ist eine Beweidung mit maximal 0,2 Großvieheinheiten/ha ist zulässig. Der Einsatz von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig untersagt.

Einfriedungen sind bis zu 2,0 m Höhe zulässig. Zwischen Unterkante Zaun und dem natürlich ansteigenden Gelände ist ein Abstand von mindestens 10 cm vorzusehen, um einen Durchlass für Kleinsäuger zu gewährleisten.

5.4 Erschließung und Verkehr

Die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage wird über vorhandene, mit Schotter befestigte Wege im Nordwesten der Anlage sowie im Bereich der Hofstelle Nordhues erschlossen. Beide Zugewegungen münden auf den weiter nördlich verlaufenden Bergelerweg. Da die geplante Erweiterung der Modulfläche im Nordwesten zukünftig bis an den Bergelerweg heranreicht, kann die Erschließung in diesem Bereich direkt über diese Straße erfolgen. Die weitere Erschließung im Bereich der Hofstelle Nordhues bleibt erhalten.

Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nur während der Errichtung der Photovoltaikanlagen zu erwarten. In der Betriebsphase ist keine dauerhafte Betreuung der technischen Anlagen durch Mitarbeiter notwendig, das Wohnen im Plangebiet ist nicht zulässig. Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Verkehrssituation in der Umgebung werden nicht erwartet.

Ein Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist für die vorgesehene Nutzung ohne Belang.

5.5 Immissionsschutz

Im näheren Bereich der Anlagenfläche können durch Wechselrichter und Entlüftungsanlagen in den Trafostationen betriebsbedingte **Lärmimmissionen** entstehen. Um den notwendigen Schallschutz zu gewährleisten, werden diese Anlagen mit ausreichend großem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand werden die Vorgaben der TA Lärm eingehalten.

Bzgl. möglicher **Sonnenreflektionen** und **Blendwirkungen** der Anlage auf umliegende Verkehrswege (Autobahn A2) oder Wohngebäude im Umfeld des Plangebiets wird bis zur Offenlage ein Fachgutachten erarbeitet.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

5.6 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung

Die im Plangebiet erzeugte Energie wird – analog zu dem hier bereits bestehenden Modulfeld – über ein unterirdisch verlegtes Kabel in das örtliche Stromnetz eingespeist. Detaillierte Angaben werden bis zur Offenlage abgestimmt.

b) Brandschutz

Nach Einschätzung des Vorhabenträgers haben Freiflächen-Photovoltaikanlagen i. d. R. eine sehr geringe Brandlast und sind insofern vergleichbar mit privaten und kleineren Aufdachanlagen. Die

geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage besteht im Normalfall aus nicht brennbaren Gerüsten aus Stahl, Zink oder Aluminium, sowie aus Solarmodulen und Kabelverbindungen. Lediglich kleinere Teile der Photovoltaikmodule und der Kabel können als Brandlast angesehen werden.

Eine Löschwasserversorgung wird als nicht notwendig erachtet. Für einen theoretisch möglichen Flächen- oder Rasenbrand werden im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr freigehalten. Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.

Die Anforderungen des Brandschutzes werden bis zur Offenlage mit der Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle des Kreises Warendorf abgestimmt.

c) Wasserwirtschaft und Niederschlagswasserversickerung gemäß § 51a LWG

Das Plangebiet liegt weder in einem Wasser-/Heilquellenschutzgebiet, noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Nach dem Landeswassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz in den zurzeit geltenden Fassungen, ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung ergibt sich kein Erfordernis für einen Anschluss an die Kanalisation. Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an und das im Bereich der Modulflächen bzw. der Trafo-/Wechselrichterstationen anfallende Niederschlagswasser fließt von den Modulen/Fertigbauteilen ab und wird direkt vor Ort versickert.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

5.7 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Bis zur Offenlage werden mögliche Maßnahmen zur Einbindung des geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in das landwirtschaftlich geprägte Umfeld abgestimmt.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

6. Umwelrelevante Auswirkungen

6.1 Umweltbericht

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 2(4) BauGB dient im Rahmen der Planungen einer frühzeitigen Erhebung der am Standort vorliegenden relevanten Umweltaspekte und der auf diese durch die

Planung entstehenden erwarteten Auswirkungen. Der Umweltbericht wird bis zur Offenlage erarbeitet und dann den Planunterlagen als Teil II beigefügt.

6.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Bei der vorliegend geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich um aufgeständerte Solarmodule, deren Unterkonstruktion punktweise in den Untergrund gerammt wird. Im Ergebnis kommt es zu punktuellen Bodenverdichtungen, auf Fundamente mit Eingriffen in den Boden wird ausdrücklich verzichtet. Unterhalb der Solarmodule ist die Entwicklung von extensivem Weide- oder Schnittgrünland vorgesehen.

Im Rahmen der vorliegenden Projektplanung ist die Errichtung von Wechselrichter-/Transformatorstationen etc. geplant. Für die gefahrlose Errichtung bzw. den Betrieb sind hier Kleinstflächen von jeweils ca. 25 m² zu befestigen. Hinzu kommen die Zuwegung und Wegeflächen innerhalb der Fläche, die mit einer wassergebundenen Decke befestigt werden.

Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Überprägung der Flächen, dem in Bezug auf das gesamte Vorhaben nur untergeordnete Versiegelung (die zudem auch noch vollständig reversibel ist) und der Zielsetzung hier regenerative Energie in einem größeren Umfang zu erzeugen, wird der Eingriff in den Boden vorliegend als vertretbar bewertet.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Zuge des Planverfahrens ist zu prüfen, ob durch die Planung Vorhaben ermöglicht werden, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Bei der Prüfung ist die **Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung** des Landes NRW zu Grunde zu legen.⁵

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messtischblätter). Für jedes „Messtischblatt“ (MTB/TK 25) kann über den Internetauftritt des LANUV das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt werden.

Zur Einschätzung der faunistischen Belange ist eine Messtischblattabfrage (LANUV, Geschützte Arten in NRW) durchgeführt worden. Entsprechend der Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sind für das Messtischblatt 4114 Oelde Quadrant 4 und 4115 Rheda-Wiedenbrück, Quadrant 3 für die im Plangebiet und seinem direkten Umfeld vorkommenden übergeordneten Lebensraumtypen 10 Fledermausarten, 25 Vogelarten und 1 Amphibienart aufgeführt. Von diesen planungsrelevanten Arten befinden sich unter den Fledermäusen die Arten *Breitflügelfledermaus*, *Großes Mausohr* und *Kleinabendsegler* in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Bei den Vögeln befinden sich die Arten *Baumfalke*, *Baumpieper*, *Bluthänfling*, *Feldlerche*, *Feldsperling*, *Habicht*, *Kleinspecht*, *Kuckuck*,

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Rauchschnepfe, Rohrweihe, Star, Steinkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe und Waldohreule in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Darüber hinaus befinden sich die Arten *Flussregenpfeifer, Girlitz, Kiebitz, Rebhuhn* und *Wespenbussard* in einem schlechten Erhaltungszustand.

Das vom LANUV entwickelte System stellt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Planungsfall deutlich über das Vorkommen im Plangebiet reicht. Das vorliegende Plangebiet liegt im Außenbereich und wird gegenwärtig intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es unterliegt heute bereits Störeinflüssen durch die südlich angrenzende, stark frequentierte Autobahn A 2 sowie die intensive Landwirtschaft etc. Wirkfaktoren der Planung liegen in den künftigen Bautätigkeiten. Nach den Bauarbeiten wird die Fläche – analog zur südlich angrenzenden Freiflächen-Photovoltaikanlage – durch aufgeständerte Solarmodule und eine extensiven Grünlandnutzung geprägt.

Im Frühjahr 2022 wurden avifaunistische Kartierungen begonnen, auf die ausdrücklich verwiesen wird.⁶ Im Untersuchungsraum konnten insgesamt 13 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden, die im Umfeld des Plangebiets nisten und dieses zur Nahrungssuche nutzen. Der Gutachter führt aus, dass durch die geplante Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Nordhues in nördlicher Richtung grundsätzlich kein Tötungsrisiko nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG entsteht. Der Eingriff beschränkt sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen keine Besiedlung durch geschützte Arten festgestellt werden konnte (Avifauna) oder zu erwarten ist. Es werden auch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG). Ökologische Funktionen umliegender Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden in ihrem räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nicht von vornherein auszuschließen ist allein das Auftreten von Störungseffekten durch die anstehenden Baumaßnahmen, und zwar für die in der Baumhecke unmittelbar östlich des Plangebiets ansässigen Brutvögel *Nachtigall* und v. a. den *Mäusebussard*. Mäusebussard-Paare benutzen insbesondere bei Bruterfolg oft jahrelang denselben Horst. Um nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG verbotene erhebliche Störungen zur Fortpflanzungs-, Aufzuchtzeiten auszuschließen, ist für den östlichen Teilbereiche des Plangebietes als **Vermeidungsmaßnahme** eine **Bauzeitenregelung** zu treffen.

Aufgrund der zu erwartenden Emissionen beim Einrammen der Metallpfähle im Zusammenhang mit der Montage der Metallunterkonstruktion für die PV-Anlage wird von Seiten des Gutachters eine Schutzzone von 200 m um den Horst für ausreichend erachtet. Im östlichen Teil des Vorhabensbereichs, östlich des Hofs Nordhues und unmittelbar südlich davon, dürfen zur Brutzeit des Mäusebussards, (in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli) keine Bauarbeiten zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage stattfinden. Eine Ausnahme wäre möglich, sobald gutachterlich nachgewiesen ist, dass der Horst im entsprechenden Jahr nicht (mehr) besetzt ist. Im Fall der Nachtigall, reicht es, wenn die Bauarbeiten jeweils in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli nicht begonnen werden. Hierdurch kann die Aufgabe einer bereits begonnenen Brut wegen baulicher Störungen vermieden werden. Mit den Gehölzstrukturen der näheren und weiteren Umgebung stehen der Art genug Ausweichhabitate zur Verfügung.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass mit Einhaltung der genannten Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG bei der geplanten Erweiterung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordhues sicher ausgeschlossen werden kann und sie damit artenschutzrechtlich zulässig ist.

⁶ Ing.-Büro Leifeld (09/2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung der Freiflächen-PV-Anlage Nordhues am Bergeler Weg in 59302 Oelde.

Darüber hinaus wird auf die **Bauzeitenbeschränkung** nach § 39(5) S. 2 BNatSchG hingewiesen. Danach ist es grundsätzlich verboten, „Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen“.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

6.4 Eingriffsregelung

Die Ertaufstellung eines Bebauungsplans bereitet in der Regel **Eingriffe in Natur und Landschaft** vor. Nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung ist bei Ertaufstellung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob und inwieweit zusätzliche Eingriffe planungsrechtlich ermöglicht werden und ob ggf. Maßnahmen zum Ausgleich geboten sind oder erforderlich werden. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob die bisherigen Planungsziele und -inhalte beibehalten werden sollen oder ob ggf. Alternativen im Rahmen der städtischen Planungsziele bestehen.

Die Stadt hält die Ausweisung der Bauflächen zur klimaschonenden Erzeugung elektrischer Energie für gerechtfertigt und räumt der Planung Vorrang vor einem Eingriffsverzicht ein. Nach der grundlegenden Entscheidung für die Überplanung sind vor diesem Hintergrund die Grundsätze der planerischen Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen.

Der für diese Planung erstellte Umweltbericht wird in seiner Fassung zur Offenlage eine Eingriffsbilanzierung enthalten, die in Anlehnung an die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ erfolgt. In diesem Zusammenhang werden dann auch die für den erforderlichen Ausgleich notwendigen Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer räumlichen Lage und der Maßnahmen konkretisiert.

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden ausdrücklich gebeten, der Stadt Oelde ggf. vorliegende ergänzende Informationen oder andere Einschätzungen mitzuteilen.

6.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Anpassung an Folgen des Klimawandels grundsätzlich fördern. Dieser Belang wird seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) im BauGB besonders betont, eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung geht hiermit aber nicht einher.

Im Bereich der Photovoltaik sieht die Kommune weiteres Potenzial auf Dachflächen, aber auch im Bereich von Freiflächen, hier insbesondere die EEG- als auch LEP-konforme Nachnutzung von Konversionsflächen sowie den Ausbau entlang von Verkehrswegen. Gemäß Solarkataster NRW besteht auch entlang der stark frequentierten Autobahn A2 im Bereich der Stadtgebiets Oelde Potenzial und darüber hinaus auch Flächenverfügbarkeit für die Erweiterung einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage.⁷ Die hier vorgesehene Anlagenplanung wurde im April/Mai 2021 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr und anschließend dem Rat der Stadt Oelde vorgestellt und der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des FNP und vorhabenbezogener Bebauungsplan) zugestimmt.

⁷ Vgl. Solarkataster NRW (https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster), Abfrage am 05.05.2022.

Die Kommune verfolgt mit der vorliegenden Planung das Ziel, die Erzeugung regenerativer Energie im Stadtgebiet zu forcieren und somit einen Beitrag gegen den fortschreitenden Klimawandel zu leisten. Für die vorliegende Planung spricht auch die Zielsetzung des § 1 EEG, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung sowie am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Das Gesetz nennt einen Anteil an der Stromversorgung von 65 % im Jahr 2030, der im Stadtgebiet Oelde noch nicht annähernd erreicht ist und nur durch zusätzliche Anlagen erneuerbarer Energieversorgung erreicht werden kann. Mit Stand 31.12.2021 produzierte die Stadt rund 29,1 % ihres Stroms selbst, dabei lag der Schwerpunkt auf den regenerativen Energieträgern Windenergie (7,0 %), Photovoltaik (11,2 %), Biomasse (10,5 %) und Klärgas (0,4 %).⁸

7. Bodenordnung

Das Plangebiet befindet sich im Besitz des Vorhabenträgers, bodenordnende Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

8. Flächenbilanz

Teilfläche/Nutzung	Fläche
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung <i>Freiflächen-Photovoltaik-anlage</i> gemäß § 11 BauNVO	4,20 ha
Gesamtfläche Plangebiet	4,20 ha

* Ermittelt auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet!

9. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensverlauf

Die hier vorgesehene Anlagenplanung wurde im April/Mai 2021 dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr und anschließend dem Rat der Stadt Oelde vorgestellt und der Durchführung eines Bauleitplanverfahrens (Änderung des FNP und vorhabenbezogener Bebauungsplan) zugestimmt. Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 „Bergelerweg – Erweiterung Photovoltaik“ und für die parallel zu diesem Bauleitplanverfahren durchgeführte 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Stadtentwicklung, Wohnen und Digitalisierung am 17.10.2022 gefasst.

– Wird im weiteren Verfahren ergänzt. –

⁸ <https://www.energieatlas.nrw.de/site/bestandskarte> (Internetabfrage am 11.07.2022).

b) Planentscheidung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 151 ermöglicht die Erweiterung der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage im Randbereich der Autobahn A 2. Wesentliches Planungsziel ist es, den Anteil der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet weiter auszubauen. Ein angemessener Interessenausgleich zwischen der geplanten Nutzung und den Schutzbedürfnissen von Natur und Landschaft wird als grundsätzlich möglich angesehen.

Auf die Beratungs- und Beschlussunterlagen des Stadtrats und seines Fachausschusses wird ausdrücklich Bezug genommen.

Oelde, im Oktober 2022